



Dieses Dokument beschreibt das Marktüberwachungskonzept des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP).

### Inhalt

1	Definition und Ziel der Marktüberwachung.....	2
2	Strategische Ansätze der Marktüberwachung .....	3
3	Handlungsfelder .....	3
3.1	Eichrecht .....	4
3.2	Energieverbrauchskennzeichnungsrecht.....	4
3.3	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Recht.....	4
3.4	Medizinprodukterecht .....	4
4	Einbettung der Marktüberwachung im LME .....	5
5	Organisation der Marktüberwachung.....	5
5.1	Vorbereitung.....	5
5.2	Durchführung .....	5
5.3	Auswertungen .....	5
5.4	Maßnahmen .....	6
5.5	Zusammenarbeit mit anderen Behörden .....	6
6	Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten .....	6
Anlage 1:	Europäische Rechtsvorschriften .....	7
Anlage 1:	Europäische Rechtsvorschriften .....	8



### 1 Definition und Ziel der Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung trifft das LME RLP als zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen

a) der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft

oder

b) der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß hierüber informiert werden.

Durch diese Marktüberwachungsmaßnahmen soll das Vertrauen in die am Markt befindlichen Produkte gestärkt werden und auf die Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen eingewirkt und dadurch für Chancengleichheit der Marktteilnehmer gesorgt werden.

Des Weiteren wird durch die Marktüberwachungsmaßnahmen des LME RLP sichergestellt, dass dem Bürger Informationen zur Verfügung stehen, die als Vergleichsgrundlage für den Erwerb von Gütern genutzt werden können.

Zur Gewährleistung dieser wirksamen Marktüberwachung hat das LME RLP dieses Marktüberwachungskonzept erstellt.

In dem Marktüberwachungskonzept des LME RLP sind nachfolgend Festlegungen für die folgenden Bereiche getroffen:

1. die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen,
2. die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage Produkte überprüft werden können.

Das LME RLP überprüft und bewertet regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit dieses Überwachungskonzepts.



## 2 Strategische Ansätze der Marktüberwachung

Für eine möglichst umfassende Zielerreichung werden in der Marktüberwachung des LME RLP die folgenden drei strategischen Ansätze verfolgt:

### Aktive Marktüberwachung

Die LME RLP wird bei der aktiven Marktüberwachung ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Es handelt sich entweder um turnusmäßige Überwachungen (aufgrund z.B. von Betriebsbewertungen) oder vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung (Schwerpunktaktionen). Grundlage sind jährliche Marktüberwachungsprogramme für die verschiedenen Handlungsfelder (siehe Nr. 3).

### Reaktive Marktüberwachung

Die reaktive Marktüberwachung wird durch konkrete Verdachtsmomente ausgelöst. Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermittelt das LME RLP den Sachverhalt und trifft die notwendigen Entscheidungen. Das LME RLP beteiligt bei Bedarf andere Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe.

### Information und Beratung

Begleitet und unterstützt wird die Überwachung durch zielgruppen- und situationsgerechte Information und Beratung.

Durch professionelles Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele der nationalen und der europäischen Regelungen durch das LME RLP informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, der zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung führt.

Die Öffentlichkeit und die Marktteilnehmer werden über Erkenntnisse der Marktüberwachung und der getroffenen Maßnahmen informiert. Durch die Kooperation, mit den Beteiligten am Marktgeschehen, wo immer dies erforderlich, möglich und sinnvoll ist, wird ein effektives und effizientes Vorgehen sichergestellt. In diesem Zusammenhang werden Informationen nicht nur aufgrund von Beanstandungen sondern auch präventiv vom LME RLP an die beteiligten Kreise weitergeleitet.

## 3 Handlungsfelder

In der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund des föderalistischen Systems die Bundesländer verpflichtet, die Marktüberwachung zu gewährleisten.

Das LME RLP ist in Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde für Marktüberwachungsmaßnahmen in den Rechtsbereichen Eichrecht, Energieverbrauchskennzeichnungsrecht, Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Recht und Medizinprodukterecht in einer entsprechenden landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnung bestimmt. Bei letzterem lediglich für Medizinprodukte mit Messfunktion.



### 3.1 Eichrecht

Das LME RLP überwacht im Rahmen der metrologischen Überwachung als Teil der Marktüberwachung, ob die Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeräten und sonstigen Messgeräten und das Inverkehrbringen von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten, erfüllt sind. Die zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften sind das Mess- und Eichgesetz, die Mess- und Eichverordnung, die Fertigpackungsverordnung und die Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung. Weitere europäische Rechtsvorschriften finden Sie unter Nr. 2 in Anlage 1.

Die Überwachung erfolgt im Allgemeinen bei den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler). Dies bedeutet eine regelmäßige Überwachung über Handelsstufen hinweg.

### 3.2 Energieverbrauchskennzeichnungsrecht

Das LME RLP überwacht die Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen mittels Verbrauchskennzeichnung, sonstigen Produktinformationen und Angaben in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen. Des Weiteren erfolgt beim Vorliegen von Verdachtsmomenten auch eine messtechnische Überprüfung von Produktmerkmalen.

Die zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften sind das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV), die PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV) sowie die Reifenkennzeichnungsverordnung (ReifKennzV). Weitere, europäische, Rechtsvorschriften finden Sie unter Nr. 3 in Anlage 1.

Die Überwachung erfolgt bei den Wirtschaftsakteuren, wobei die Stufe, in der die Produkte an den Letztverbraucher veräußert werden, Priorität besitzt.

### 3.3 Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Recht

Das LME RLP überwacht, ob die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevanten Produkte bestimmt sind, erfüllt sind. Die zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften sind das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und die EVPG-Verordnung (EVPGV). Weitere europäische Rechtsvorschriften finden Sie unter Nr. 4 in Anlage 1.

Die Überwachung erfolgt bei den Wirtschaftsakteuren, wobei die Stufe, in der die Produkte Inverkehr gebracht werden, Priorität besitzt.

### 3.4 Medizinprodukterecht

Das LME RLP überwacht ob die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten mit Messfunktion erfüllt sind. Die zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften sind das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Weitere europäische Rechtsvorschriften finden Sie unter Nr. 5 in Anlage 1.

Die Überwachung erfolgt bei den Wirtschaftsakteuren, wobei die Stufe, in der die Produkte Inverkehr gebracht werden, Priorität besitzt.



#### 4 Einbettung der Marktüberwachung im LME

Der Bereich der Marktüberwachung ist im LME RLP als organisatorisch abgegrenzte Einheit in der Abteilung 1 in einem eigenen Fachbereich 12 integriert. Neben der Überwachung der Wirtschaftsakteure vor Ort durch Außendienstmitarbeiter erfolgen messtechnische Prüfungen der Produkte entweder in eigenen Laboratorien in Bad Kreuznach oder durch Beauftragung von Fremdlaboratorien.

#### 5 Organisation der Marktüberwachung

##### 5.1 Vorbereitung

Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen sind Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Importeure und Händler). Die Ermittlung der Wirtschaftsakteure, beinhaltet die Auswertung der internen Datenbank, die Bearbeitung der eingehenden Gewerbeanmeldungen, Verbraucher- bzw. Mitbewerberbeschwerden, Meldungen anderer Behörden (insbesondere der Zollbehörden) und sonstige Recherchen (z. B. Internet, Werbung).

##### 5.2 Durchführung

Das LME RLP überprüft bei den Wirtschaftsakteuren vor Ort, in eigenen Laboratorien in der Zentrale in Bad Kreuznach oder durch Fremdvergabe von Prüfungen an zertifizierte Laboratorien sowie in Werbeveröffentlichungen und im Internet die Merkmale und Eigenschaften von Produkten anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang durch

- Überprüfung von Kennzeichnungen und Informationspflichten
- Überprüfung von Technischen Unterlagen
- Physische Kontrollen und Laborprüfungen

Grundlage für die Einzelmaßnahmen sind die vom LME RLP jährlich aufzustellenden Marktüberwachungsprogramme für die verschiedenen Handlungsfelder.

##### 5.3 Auswertungen

Für jedes Handlungsfeld werden nach Ablauf eines Jahres statistische Auswertungen angefertigt, welche an übergeordnete Stellen (Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und EU-Kommission) gemeldet werden.

Diese Auswertungen werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (z.B. im Tätigkeitsbericht und als spezielle Ergebnisberichte auf der Homepage des LME RLP).



### 5.4 Maßnahmen

Je nach Ergebnis der Überprüfung der Produkte werden vom LME RLP verschiedene Maßnahmen ergriffen. Das können insbesondere sein:

- Ermittlung von Warenströmen zur Feststellung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs
- Abgabe des Falles an die örtlich zuständige Behörde bei eigener Unzuständigkeit
- Eintrag in der Europäischen Datenbank ICSMS
- Information der Öffentlichkeit bei besonders schwerwiegenden Verstößen
- Sanktionen gegen den Verantwortlichen (siehe Nr. 6)

### 5.5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Sofern es notwendig ist, arbeitet das LME RLP mit anderen Behörden zusammen. Gründe hierfür können sein:

- Fremdvergabe einer Produktprüfung an eine andere Behörde, wenn keine eigene Prüfmöglichkeit besteht
- Abgabe eines Vorgangs an die örtlich zuständige Behörde bei eigener Unzuständigkeit
- Kontaktaufnahme zu den Zollbehörden um die Einfuhr eines mangelhaften Produktes in den Europäischen Binnenmarkt zu verhindern

Als besonderes Instrument sowohl für den Informationsaustausch zwischen den deutschen als auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Marktüberwachungsbehörden und der Kommission dient die Informationsplattform ICSMS (Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance).

## 6 Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten

Nach den Bestimmungen der nationalen Vorschriften stehen dem LME RLP folgende Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zu:

- Durchsetzung von Informations-, Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten;
- Untersagung der Aufbringung irreführender oder unklarer Bezeichnungen;
- Durchsetzen von Nachbesserungen bei nicht vorschriftenkonformen Produkten;
- Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme, des Ausstellens oder des Überlassens von Produkten;
- Durchsetzung, dass nicht vorschriftenkonforme Produkte vom Markt genommen werden;
- Untersagung oder Einschränkung des Inverkehrbringens oder des Vertriebes von Produkten mit fehlerhafter oder fehlender CE-Kennzeichnung.

Neben den vorgenannten verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen werden durch das LME RLP beim Vorliegen von als Ordnungswidrigkeiten bewehrten Verstößen auch Bußgelder gegen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur verhängt.



**Anlage 1: Europäische Rechtsvorschriften**

Rechtsbereich	Richtlinie RL / Verordnung VO	Titel / Betroffene Produkte
<b>Nr. 1 Übergeordnete Europäische Richtlinien und Verordnungen</b>		
	VO 764/2008/EG	Verordnung zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind.
	VO 765/2008/EG	Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten
	Beschluss 768/2008/EG	Beschluss über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.
	RL 2009/125/EG	Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
	VO 518/2014/EU	Verordnung über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet
	VO 2017/1369/EU	Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung
<b>Nr. 2 Eichrecht</b>		
	RL 2014/32/EU	Richtlinie über Messgeräte (MID)
	RL 2014/31/EU	Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen (NAWID)
	RL 75/107/EWG	Richtlinie über Flaschen als Maßbehältnisse
	RL 76/211/EWG	Richtlinie über Fertigpackungen
	RL 2007/45/EG	Richtlinie über Fertigpackungen
	VO 1169/2011/EU	Lebensmittel-Informationsverordnung
<b>Nr. 3 Energieverbrauchskennzeichnungsrecht</b>		
	VO 65/2014/EU	Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben
	VO 392/2012/EU	Haushaltswäschetrockner
	VO 1059/2010/EU	Haushaltsgeschirrspüler
	VO 1060/2010/EU	Haushaltskühlgeräte
	VO 1061/2010/EU	Haushaltswaschmaschinen
	VO 626/2011/EU	Luftkonditionierer
	<del>VO 665/2013/EU</del>	<del>Staubsauger (nichtig lt. Beschluss des europ. Gerichtshofes)</del>
	VO 811/2013/EU	Raumheizgeräte und Kombiboiler
	VO 812/2013/EU	Warmwassergeräte
	VO 874/2012/EU	Lampen und Leuchten
	VO 1062/2010/EU	Fernsehgeräte
	VO 1254/2014/EU	Wohnraumlüftungsgeräte
	VO 2015/1094/EU	Gewerbliche Kühlschränke
	VO 2015/1186/EU	Einzelraumheizgeräte
	VO 2015/1187/EU	Festbrennstoffkessel
	VO 1222/2009/EG	Reifen
	RL 96/60/EG	Kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
	RL 1999/94/EG	Kraftstoffverbrauch und CO <sub>2</sub> -Emissionen bei neuen Personenkraftwagen



Anlage 1: Europäische Rechtsvorschriften

Nr. 4 Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Recht		
	VO 813/2013/EG	Raumheizgeräte und Kombiboiler
	VO 814/2013/EG	Warmwassergeräte
	VO 617/2013/EG	Computer und Monitore
	VO 642/2009/EG	Fernsehgeräte
	VO 245/2009/EG	Leuchtstofflampen
	VO 206/2012/EU	Raumklimageräte und Komfortventilatoren
	VO 640/2009/EG	Elektromotoren
	VO 641/2009/EG	Umlaufpumpen
	VO 327/2011/EU	Ventilatoren
	VO 547/2012/EU	Wasserpumpen
	VO 643/2009/EG	Haushaltskühlgeräte
	VO 1015/2010/EU	Haushaltswaschmaschinen
	VO 1016/2010/EU	Haushaltsgeschirrspüler
	VO 932/2012/EU	Haushaltswäschetrockner
	VO 666/2013/EU	Staubsauger
	VO 244/2009/EG	Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht
	VO 1194/2012/EU	Haushaltslampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen
	VO 107/2009/EG	Einfache Set-Top-Boxen
	VO 548/2014/EU	Transformatoren
	VO 66/2014/EU	Backöfen, Kochmulden, Abzugshauben
	VO 1253/2014/EU	Lüftungsanlagen
	VO 2015/1095/EU	Gewerbliche Kühlschränke
	VO 2015/1185/EU	Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte
	VO 2015/1188/EU	Einzelraumheizgeräte
	VO 2015/1189/EU	Festbrennstoffkessel
	VO 2016/2281/EU	Luftheizungen
	VO 1275/2008/EG	Verordnung im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
	VO 278/2009/EG	Verordnung im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb
Nr. 5 Medizinrecht		
	RL 93/42/EWG	Richtlinie über Medizinprodukte
	VO 2017/745/EU	Verordnung über Medizinprodukte